Leitfaden
Klimafitte Kulturbetriebe

Jahresprogramm 2022

Ein Programm des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport, in Kooperation mit dem Klima- und Energiefonds der österreichischen Bundesregierung

Wien, Oktober 2022

Inhalt

Vorwort Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport **3**
Vorwort Klima- und Energiefonds **4**

1.0 Das Wichtigste in Kürze **5**

2.0 Programmziele **6**

3.0 Zielgruppen **6**

4.0 Fördergegenstand **7**
4.1 Klimafreundliche Heizung 7
4.1.1 Holzheizungen und Mikronetze 7
4.1.2 Wärmepumpe 8
4.1.3 Anschluss an Nah-/Fernwärme und Fernkälte 8
4.1.4 Thermische Solaranlagen 9
4.2 Klimafreundliche Lüftung 9
4.3 Klimafreundliche Kühlung 9
4.3.1 Anlagen zur Klimatisierung von Gebäuden und Bereitstellung von Prozesskälte 9
4.3.2 Dach- und Fassadenbegrünung 9
4.3.3 Außenliegender Sonnenschutz 10
4.4 Nutzung erneuerbarer Energieträger 10
4.4.1 Photovoltaikanlagen und Stromspeicher 10
4.5 Energieeffiziente Innen- und Außenbeleuchtungssysteme 11
4.6 Thermische Gebäudesanierung 11
4.7 Maßnahmen zur Einsparung von natürlichen Ressourcen und CO_2-Emissionen 12
4.8 Nicht förderfähige Anlagen und Kosten 12

5.0 Förderhöhe **13**
5.1 Abgrenzung zu anderen Förderinstrumenten 13

6.0 Allgemeine Fördervoraussetzungen **13**

7.0 Einreichunterlagen **14**

8.0 Ablauf und Budget **15**
8.1 Ablauf und Auswahl der Projekte 15
8.2 Beurteilungskriterien 16
8.3 Zeitplan und Einreichfristen 16
8.4 Auszahlungsmodalitäten 16
8.5 Fertigstellungsfrist 17
8.6 Budget 17

9.0 Rechtliche Grundlagen **17**

10.0 Datenschutz und Veröffentlichung der Förderzusage **17**

11.0 Publizitätsmaßnahmen **18**

12.0 Kontakt und Informationen **18**

Impressum 19

Vorwort
Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport

Kunst und Kultur sind wesentliche Impulsgeber für den gesellschaftlichen Umgang mit den großen Transformationen und Umbrüchen, die wir derzeit erleben. Sie gehen als Vorbilder voran, wenn es darum geht, auf Nachhaltigkeit im Umgang mit den vorhandenen Ressourcen zu setzen, die Möglichkeiten der Digitalisierung sinnvoll zu nützen und soziale Fragen und Herausforderungen zu thematisieren.

Es gibt zahlreiche Kulturbetriebe, die Klimaschutz als Auftrag verstehen. Nicht nur im Wissen, dass ein nachhaltig geführter Betrieb zum Unternehmenserfolg und damit auch zu wirtschaftlicher Resilienz beitragen kann. Vielmehr wird aus der Überzeugung gehandelt, dass das ökologisch Notwendige aus Verantwortung und gegenseitiger Solidarität in den Mittelpunkt unseres gesellschaftlichen Handelns gestellt werden muss.

Das Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport nimmt sich dieses Engagement zu Herzen. Mit Mitteln aus dem Wiederaufbaufonds der Europäischen Union können wir die Ökologisierung des Kunst- und Kulturbetriebs gezielt vorantreiben und der Vielfalt an Kunst- und Kulturbetrieben in Österreich die finanzielle Unterstützung bieten, um kostenintensive Investitionen in klimafreundliche und energieeffiziente Heizung, Lüftung und Kühlung sowie die Nutzung erneuerbarer Energieträger zu tätigen. Zugleich werden die Institutionen eingeladen, sich mit ihrem ökologischen Fußabdruck auseinanderzusetzen und ein umfassendes Nachhaltigkeitskonzept für ihren Betrieb zu entwickeln.

Ich freue mich, dass wir dieses Förderprogramm in Zusammenarbeit mit dem Klima- und Energiefonds und mit der Unterstützung des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie umsetzen werden, und hoffe, dass viele Kulturbetriebe dieses Förderangebot für sich nützen.

Andrea Mayer
Staatssekretärin für Kunst und Kultur

Vorwort
Klima- und Energiefonds

Die durch die Maßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie bedingten Einschränkungen haben im Kulturbereich besonders weitgehende und andauernde Wirkungen entfalten und führen dazu, dass in zahlreichen Sparten den ohnehin investitionsschwachen Akteur:innen Handlungsspielräume für notwendige Innovations- und Transformationsschritte fehlen. Kostenintensive Maßnahmen zur ökologischeren Ausgestaltung der Betriebsstrukturen von Kultureinrichtungen müssen daher vielfach auf ihre Umsetzung warten, obwohl Bewusstsein für ihre Notwendigkeit und für die dabei mittel- und längerfristig zu erzielenden Kostenersparnisse in den Institutionen besteht.

Der umweltgerechte Einsatz von öffentlichen Mitteln ist auch im österreichischen Kunst- und Kulturbetrieb ein wichtiger Faktor geworden. In diesem Bereich stehen mit dem Österreichischen Umweltzeichen „Green Producing in Film und Fernsehen" (seit 2017) und dem Umweltzeichen für Tourismus-, Gastronomie- und Kulturbetriebe (Museen und Ausstellungshäuser [seit 2018] sowie Theater und Kinos [2022]) zwei Eco-Labels zur Verfügung, die wichtige Impulsgeber für Nachhaltigkeit und Ressourceneffizienz sind. Zahlreiche Rückmeldungen von an diesen Zertifizierungen interessierten, insbesondere kleineren und mittleren Kultureinrichtungen zeigen allerdings, dass ausreichende Mittel für umfassende umweltgerechte Adaptierungen fehlen, was einer weiteren Verbreitung der Umweltzeichen, der Etablierung von Kultureinrichtungen als öffentlichkeitswirksame Vorbilder für ökologische Maßnahmen und damit der Erreichung ambitionierter Klima- und Umweltschutzziele entgegensteht.

In einigen Kunst- und Kultursparten treten hohe Umwelt- und Klimabelastungen auf, insbesondere durch Transport, Energieverbrauch und Abfall. Der kulturelle Sektor hat durch seinen Einfluss auf die öffentliche Wahrnehmung allerdings eine große Mitverantwortung für klimabewusstes Leben und Arbeiten, etwa bei der Erreichung der vereinbarten CO_2-Reduktionsziele. Ziel der oben genannten Umweltzeichen ist es, neben der Schaffung von mehr Bewusstsein und Anreizen das notwendige Handlungs- und Erfahrungswissen in die Sektoren zu tragen. Durch Schaffung des Förderprogramms „Klimafitte Kulturbetriebe" können flankierend finanzielle Unterstützungsleistungen bereitgestellt werden, die Kulturbetriebe zu Wegbereitern in eine klimaneutrale Zukunft machen.

Wir laden Sie herzlich ein, diese Unterstützungsmöglichkeit zu nutzen!

Ingmar Höbarth
Geschäftsführer Klima- und Energiefonds

Theresia Vogel
Geschäftsführerin Klima- und Energiefonds

1.0 Das Wichtigste in Kürze

Allgemein
Mit dem Programm „Klimafitte Kulturbetriebe" des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport (BMKÖS) in Kooperation mit dem Klima- und Energiefonds, dotiert aus den Mitteln aus dem Aufbau- und Resilienzfonds der Europäischen Union - NextGenerationEU, sollen Kulturbetriebe auf ihrem Weg in eine klimaneutrale Zukunft unterstützt werden. Im Rahmen von zwei Ausschreibungen werden Anreize für ein klimafreundliches Kulturleben in Österreich geschaffen.

Das Ziel dieses Programms ist die Förderung der Umsetzung von Ökologisierungsmaßnahmen von zu Kunst- und Kulturbetrieben zugehörigen Gebäuden in Österreich. Die Maßnahmen sollen zur Senkung von CO_2-Emissionen im Kunst- und Kulturbetrieb beitragen und Kulturbetriebe als öffentlichkeitswirksame Vorbilder für Klimaschutzmaßnahmen etablieren.

Fördergegenstand
Gefördert werden Maßnahmen in fünf essenziellen Bereichen, welche zur Erreichung von Umwelt- und Klimazielen beitragen:

- Im Bereich **Klimafreundliche Heizung, Lüftung und Kühlung** soll die Umstellung auf umwelt- und klimafreundliche Wärmeerzeugung unterstützt werden. Hier liegt bei der Heizung ein Fokus auf Holzheizungen und Mikronetzen, Wärmepumpen, dem Anschluss an Nah-/Fernwärme und Fernkälte sowie thermischen Solaranlagen. Im Rahmen der klimafreundlichen Lüftung wird der Einbau von Wärme- bzw. Kälterückgewinnungen bei Lüftungsanlagen unterstützt. Außerdem können Anlagen zur Klimatisierung von Gebäuden und Bereitstellung von Prozesskälte, Dach- und Fassadenbegrünung sowie außerliegender Sonnenschutz zur Kühlung eingesetzt werden.
- Ebenfalls gefördert werden Maßnahmen zur **Nutzung erneuerbarer Energieträger**. Dazu zählt die Förderung von neu installierten Photovoltaikanlagen und Stromspeichern.
- Zur Unterstützung des Bereichs **Energieeffizientes Innen- und Außenbeleuchtungssystem** wird die Umstellung auf energieeffizientere LED-Systeme verstärkt.
- Weiters soll in Form von **thermischer Gebäudesanierung** der Wärmeschutz von bestehenden Gebäuden verbessert werden.
- Zuletzt können unter **Maßnahmen zur Einsparung von natürlichen Ressourcen und CO_2-Emissionen** weitere Maßnahmen zur Energieeffizienzsteigerung, Wärmerückgewinnung und Heizungsoptimierung gefördert werden.

Fördervoraussetzungen
Die umgesetzten Maßnahmen müssen mindestens eines der folgenden Ziele erfüllen:

- Einsparungen bei den jährlichen CO_2-Emissionen
- Einsparungen beim jährlichen Endenergieverbrauch in MWh/Jahr
- Zusätzliche Betriebskapazität für erneuerbare Energien in kW, die im Rahmen der Fördermaßnahme installiert werden

Zusätzlich ist vor Antragstellung eine Energieberatung in Anspruch zu nehmen. Für die Planung sind weiters ein Umsetzungskonzept (inkl. Kostenschätzung und Energieeinsparung) sowie ein Kosten-, Zeit- und Finanzierungsplan zu erstellen. Die Maßnahmen müssen in einem Nachhaltigkeitskonzept aufscheinen. Die Umsetzung muss bis zwei Jahre nach dem jeweiligen Ausschreibungsende, spätestens jedoch bis 31.12.2025, abgeschlossen sein.

Ablauf
Die Einreichung der Antragsunterlagen ist online unter kultur.klimafonds.gv.at möglich. Vorgesehen sind vorerst zwei Ausschreibungszeiträume, in welchen Förderansuchen eingebracht werden können. Die Unterlagen müssen fristgereicht eingereicht werden, um berücksichtigt zu werden. Der Antrag muss vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Anlagenteilen, vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, einlangen.

Nach Einlangen des Antrags wird eine fachliche und inhaltliche Formalprüfung durch die KPC durchgeführt. In einer Beiratssitzung unter dem Vorsitz des BMKÖS wird anhand der Beurteilungskriterien entschieden, welche Projekte gefördert werden. Bei der Auswahl der Projekte wird die Verteilung zwischen Regionen, Sparten und Größe der Kulturbetriebe berücksichtigt.

1. Ausschreibung
Start: 10.10.2022
Ende: 15.03.2023, 24:00 Uhr

2. Ausschreibung
Start: 16.03.2023, 00:00 Uhr
Ende: 29.09.2023, 12:00 Uhr

Einreichung unter: kultur.klimafonds.gv.at

Budget: 15 Mio. Euro

2.0 Programmziele

Mit Mitteln aus dem Aufbau- und Resilienzfonds der Europäischen Union – NextGenerationEU – sollen Anreize für ökologische Investitionen im Kunst- und Kulturbereich in seiner gesamten Breite gesetzt werden. Die Fördermittel sollen einen möglichst klimafreundlichen Funktionsablauf der Kulturbetriebe unterstützen und dienen letztlich dem Erhalt und der Stärkung von für das Kulturleben in Österreich wesentlichen Akteurinnen bzw. Akteuren.

Ziel ist es, die Ökologisierung im Kunst- und Kulturbereich voranzutreiben, Nachhaltigkeit im Kunst- und Kulturbereich zu fördern und speziell zur Erreichung von Umwelt- und Klimaschutzzielen im Rahmen des European Green Deal und des Integrierten nationalen Energie- und Klimaplans für Österreich beizutragen. Im Fokus stehen Investitionen im Kunst- und Kulturbereich zur Senkung von CO_2-Emissionen, die im Rahmen eines umfassenden Nachhaltigkeitskonzepts umgesetzt werden.

3.0 Zielgruppen

Auf Grundlage der Sonderrichtlinie Klimafitte Kulturbetriebe zulässige Förderungswerber:innen sind Unternehmen (das umfasst auch wirtschaftlich tätige Vereine und natürliche Personen, die nach GSVG/FSVG pflichtversichert bzw. in Versicherungen entsprechender Institutionen der Freien Berufe versichert sind),

- die ihren Sitz oder eine Betriebsstätte in Österreich haben oder eine operative Tätigkeit in Österreich aufweisen,
- deren verfügbare Nutzungszeiten oder Räumlichkeiten zu mindestens 80 % für kulturelle Zwecke genutzt werden,
- deren Einnahmen überwiegend im Zusammenhang mit Kunst und Kultur erzielt werden,
- die Maßnahmen zur Ökologisierung des Kunst- und Kulturbetriebs umsetzen und
- deren Maßnahmen in einem Nachhaltigkeitskonzept aufscheinen.

4.0 Fördergegenstand

Gefördert werden folgende ökologische Vorhaben zur nachhaltigen Senkung von CO_2-Emissionen in allen zu einem Kunst- und Kulturbetrieb zugehörigen Gebäuden in Österreich (z. B. Veranstaltungsstätten, Produktionsstätten, Probe- und Lagerräume):

- Klimafreundliche Heizung, Lüftung und Kühlung[1]
- Nutzung erneuerbarer Energieträger[2]
- Energieeffiziente Innen- und Außenbeleuchtungssysteme[3]
- Thermische Gebäudesanierung[4]
- Maßnahmen zur Einsparung von natürlichen Ressourcen und CO_2-Emissionen[5]

Die förderungsfähigen Kosten für die hier im Detail beschriebenen Vorhaben setzen sich aus den Kosten für die Anlage sowie für Planung (inkl. Energieberatung) und Montage zusammen. Die maximal anrechenbaren Planungskosten sind allerdings mit einer Höhe von 10 % der förderfähigen Investitionskosten gedeckelt.

Es werden nur Kosten anerkannt, die angemessen kalkuliert sind und in unmittelbarem Zusammenhang mit den zu fördernden Tätigkeiten stehen.

Wird das Gebäude sowohl für den Kulturbetrieb als auch für andere Zwecke (z. B. Mietwohnung bzw. Geschäftslokal) genutzt, müssen die geplanten Maßnahmen mind. zu 80 % den Räumlichkeiten des Kulturbetriebs dienen. Übernachtungsmöglichkeiten für Kunstschaffende bzw. Bühnenarbeiter:innen innerhalb der Räumlichkeiten des Kulturbetriebs zählen zur Nutzung als Kulturbetrieb. Untergeordnete andere Nutzungen werden mitgefördert.

Der Neubau bzw. die Neuerrichtung von Gebäuden sowie Zubauten und die damit verbundenen Maßnahmen sind nicht Ziel der Förderung. Die Kosten für Gebäudeerweiterungen sind nicht förderbar und werden anteilig von den gesamten Kosten in Abzug gebracht (ausgenommen klimafreundliche Heizungen).

In den folgenden Unterpunkten werden die förderungsfähigen Maßnahmen sowie die Förderungsvoraussetzungen beschrieben. Weitere Details zu den förderungsfähigen Maßnahmen wie auch die Abgrenzung zu den nicht förderungsfähigen Anlagen und Kosten finden Sie in den FAQs unter kultur.klimafonds.gv.at.

4.1 Klimafreundliche Heizung

Es werden die Umstellung und Erneuerung von bestehenden Heizungsanlagen auf umwelt- und klimafreundliche Wärmeerzeuger (Holzheizung, Wärmepumpe, hocheffiziente und klimafreundliche Nah-/Fernwärme) sowie Anlagen zur Energiespeicherung gefördert. Die fossile Altanlage (Kessel und Tankanlage) ist außer Betrieb zu nehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

4.1.1 Holzheizungen und Mikronetze

Förderungsfähig sind Kesselanlagen für Zentralheizungen und zur Erzeugung von Prozessenergie zur zentralen Wärmeerzeugung von Gebäuden, die mit Holzpellets, Hackgut aus fester Biomasse oder Stückholz betrieben werden. Die Förderung umfasst Investitionen für Holzheizungen zur zentralen Wärmeversorgung eines oder mehrerer betriebseigener Gebäude.

Spezifische Fördervoraussetzungen:

- Im Volllastbetrieb sind die Emissionsgrenzwerte der Umweltzeichenrichtlinie für HH (UZ 37) und ein Kesselwirkungsgrad von mind. 85 % einzuhalten.
- Holzheizungen sind nur in Gebieten förderungsfähig, in denen keine Möglichkeit zum Anschluss an eine klimafreundliche bzw. hocheffiziente Fernwärmeversorgung besteht. Ausnahmen sind möglich, wenn der Fernwärmebetreiber bestätigt, dass ein Anschluss für das betreffende Objekt nicht möglich ist. Die Definition für klimafreundliche bzw. hocheffiziente Fernwärme ist in den FAQs (kultur.klimafonds.gv.at) zu finden.

1 z. B. Fernwärme und Fernkälte, Wärmepumpen, Wärme- oder Kälterückgewinnung, Dach- und Fassadenbegrünung, außenliegender Sonnenschutz
2 Wind, Sonne (Solarthermie und Photovoltaik), geothermische Energie, Umgebungsenergie, Wasserkraft, und Energie aus Biomasse, Deponiegas, Klärgas und Biogas
3 z. B. LED-Beleuchtung, Bewegungsmelder, Tageslichtsysteme
4 z. B. Dämmung der Außenwände, des Daches, der Fenster und der Außentüren, Verglasungen
5 z. B. Einbau von klimaintelligenter Mess-, Steuer- und Regelungstechnik

Förderungsfähige Kosten: Neue Kesselanlage, Heizhaus, Kamin, Spänesilo, Zerspaner, Hacker, Einbindung ins Heizsystem, Wärmespeicher, für den Betrieb relevante Anlagenteile, Montage, Demontage und Entsorgungskosten für außer Betrieb genommene Kessel- und Tankanlagen, Wärmespeicher, bei Anbindung betriebseigener Gebäude: Fernwärme-Leitung inklusive dazugehöriger Grabungsarbeiten und Wärmeübergabestationen

Die jedenfalls förderungsfähigen Kessel finden Sie unter www.umweltfoerderung.at/rausausoel-waermeerzeugung. Sollte der eingereichte Kessel nicht gelistet sein, ist ein vorhandener Typenprüfbericht im Datenblatt zu bestätigen und nach Aufforderung der Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC) vorzulegen.

Nicht förderungsfähige Kosten: Kachelöfen, Kaminöfen, Allesbrenner, Anlagen, in denen nicht holzartige Biomasse als Brennstoff eingesetzt wird, sekundärseitige Wärmeverteilung im Gebäude (Rohrleitungen etc.), Wärmeabgabesysteme (Heizkörper, Flächenheizungen etc.)

4.1.2 Wärmepumpe

Gefördert werden elektrisch betriebene Wärmepumpen, die für die überwiegende Erzeugung von Heizwärme, Warmwasser bzw. Prozesswärme verwendet werden.

Spezifische Fördervoraussetzungen:

- Die Wärmepumpe muss überwiegend zur Wärmebereitstellung ausgelegt sein. Wärmepumpen, die zur Kältebereitstellung (überwiegende Kälteerzeugung) ausgelegt sind, werden als Kälteanlagen eingestuft und können unter Einhaltung der Voraussetzungen für klimafreundliche Kühlung (Punkt 4.3) gefördert werden.
- Das eingesetzte Kältemittel darf ein GWP von 2.000 (nach 5. IPCC-Sachstandsbericht) nicht überschreiten.
- Die Jahresarbeitszahl (JAZ) der Wärmepumpenanlage muss mindestens 3,8 betragen.
  Berechnung JAZ: [abgegebene Wärme der Wärmepumpe] / [eingesetzter Strom für Wärmepumpenkompressor(en) und Wärmequelle (Pumpen, Lüfter, ...)]

Förderungsfähige Kosten: Wärmepumpe, Wärmequellenanlage (Erdwärmekollektor, Grundwasserbrunnen, Tiefenbohrung), Einbindung ins Heizsystem, Pufferspeicher, Anlagenregelung, elektrische Installation, Demontage- und Entsorgungskosten für außer Betrieb genommene Kessel- und Tankanlagen, Wärmespeicher

Nicht förderungsfähige Kosten: Gasbetriebene Wärmepumpen, Split-Klimageräte, Sanitäreinrichtungen, sekundärseitige Wärmeverteilung im Gebäude (Rohrleitungen etc.), Wärmeabgabesysteme (Heizkörper, Flächenheizungen etc.)

4.1.3 Anschluss an Nah-/Fernwärme und Fernkälte

Gefördert werden alle Anlagenteile innerhalb der Grundstücksgrenze und im Eigentum des Förderwerbers zur Errichtung eines Anschlusses an ein klimafreundliches bzw. hocheffizientes Nah-/Fernwärmesystem sowie von klimafreundlichen Fernkältesystemen.

Spezifische Fördervoraussetzungen:

- Klimafreundliches Nah-/Fernwärmesystem: Mindestens 50 % der Energie stammen aus erneuerbaren Quellen bzw. 75 % der Wärme aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen oder 50 % aus einer Kombination dieser Energien/Wärmen.
- Hocheffizientes Nah-/Fernwärmesystem: Mindestens 80 % der Energie stammen aus erneuerbaren Quellen, hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen im Sinne der Richtlinie 2012/27/EU, sonstiger Abwärme, die andernfalls ungenutzt bleibt, oder einer Kombination dieser Energien/Wärmen. Zur Spitzenlastabdeckung und als Ausfallsreserve kann Energie aus anderen Systemen im Ausmaß von bis zu 20 % eingesetzt werden.
- Anschluss an ein klimafreundliches Fernkältesystem zur Versorgung von zumindest einem Endverbraucher, der mit dem Fernkälteunternehmen nicht konzernmäßig verbunden ist.

Förderungsfähige Kosten: Übergabestation, Rohrleitungen, Pumpen, Ventile, Wärmespeicher, Grabungsarbeiten, Demontage für außer Betrieb genommene Kessel- und Tankanlagen, Anschlussgebühren, Baukostenzuschüsse, Rohrleitungen zum Anschluss an die Fernkälteleitungen oder Übergabestationen, notwendige Adaptionen in Kältezentrale und Hydraulik, weitere generell für den Betrieb relevante Anlagenteile

Nicht förderungsfähige Kosten: Sanitäreinrichtungen, sekundärseitige Wärme- bzw. Kälteverteilung im Gebäude (Rohrleitungen etc.), Wärme- bzw. Kälteabgabesysteme (Heizkörper, Flächenheizungen etc.)

4.1.4 Thermische Solaranlagen

Gefördert wird die Neuerrichtung und Erneuerung von thermischen Solaranlagen zur Warmwasserbereitung und Raumheizung.

Spezifische Fördervoraussetzungen:
- Die Solarkollektoren müssen über eine Typenprüfung nach EN 12975 verfügen.

Förderungsfähige Kosten: Neue Solaranlage inkl. Verrohrung, Pumpengruppe, Wärmespeicher, Luftkollektoren, weitere für den Betrieb relevante Anlagenteile

Nicht förderungsfähige Kosten: Hybrid- und Schwimmbadkollektoren, Elektroheizstäbe/-patronen, Sanitäreinrichtungen, sekundärseitige Wärmeverteilung im Gebäude (Rohrleitungen etc.), Wärmeabgabesysteme (Heizkörper, Flächenheizungen etc.)

4.2 Klimafreundliche Lüftung

Gefördert wird der Einbau von Wärme- bzw. Kälterückgewinnungen bei Lüftungsanlagen (Nutzung der Wärme bzw. Kälte aus Abluft zur (Vor-)Konditionierung von Raumluft).

Spezifische Fördervoraussetzungen:
Für Wärme- bzw. Kälterückgewinnungen bei Lüftungsanlagen gibt es keine spezifischen Voraussetzungen, die allgemeinen Fördervoraussetzungen und die zu erbringenden Unterlagen werden in Punkt 6 und 7 dargestellt.

Förderungsfähige Kosten: Zentrallüftungsgeräte mit Wärmetauscher, Wärmepumpen zur Erschließung von Abwärme, Steuerungselektronik (MSR), weitere für den Betrieb relevante Anlagenteile

Nicht förderungsfähige Kosten: Lüftungskanäle

4.3 Klimafreundliche Kühlung

Gefördert werden folgende Maßnahmen:

4.3.1 Anlagen zur Klimatisierung von Gebäuden und Bereitstellung von Prozesskälte

Gefördert wird der Einbau von folgenden Anlagen zur Klimatisierung von Gebäuden und Bereitstellung von Prozesskälte:
- Adsorptions- und Absorptionskältemaschinen mit Antriebsenergie aus erneuerbaren Energieträgern oder aus industrieller Abwärme
- Free-Cooling-Systeme (z. B. auf Basis von Grund-, Fluss- oder Brunnenwasser)
- Kälteanlagen zur Prozesskälteerzeugung, die mit Kältemitteln mit einem GWP weniger als 150 betrieben werden
- Kälteanlagen zur Klimatisierung, die mit Kältemitteln mit einem GWP weniger als 150 betrieben werden

Spezifische Fördervoraussetzungen:
- Einsatz von alternativen/natürlichen Kältemitteln (wie z. B. CO_2, Ammoniak, Propan, ...) sowie Kältemitteln mit einem GWP weniger als 150

Förderungsfähige Kosten:
- Free-Cooling-Systeme: Wärmetauscher, primärseitige Einbindung, Kältespeicher, Kältequelle (z. B. Erdsonden), weitere für den Betrieb relevante Anlagenteile
- Prozesskälteanlagen: Kälteanlage, weitere für den Betrieb relevante Anlagenteile

Nicht förderungsfähige Kosten: Split-Klimageräte, Kälteverteilung im Gebäude (Rohrleitung, Kühldecken, Lüftungsgeräte), Neuanlagen mit Direktverdampfer-Systemen in Einzelhandel und Gastronomie, Kälteanlagen mit GWP ≥ 150, Adsorptions- und Absorptionskältemaschinen mit Antriebsenergie aus fossilen Quellen bzw. Fernwärme

4.3.2 Dach- und Fassadenbegrünung

Gefördert werden Dach- und Fassadenbegrünungen bei gleichzeitiger umfassender Sanierung oder an sanierten Bestandsgebäuden zur Reduktion der sommerlichen Erwärmung und die Erzielung einer zusätzlichen Dämmwirkung. Die Förderung umfasst extensive und intensive Dachbegrünung sowie fassadengebundene und bodengebundene Begrünung der Fassaden an Bestandsgebäuden.

Spezifische Fördervoraussetzungen:
Die Maßnahmen zur Fassaden- und Dachbegrünung können entweder gemeinsam mit einer thermischen Sanierung (siehe Kap. 4.6) gefördert werden oder als Einzelmaßnahme, sofern das Gebäude thermisch saniert ist und die folgenden Anforderungen erfüllt:

- Die Dachflächen bzw. Fassadenflächen, die begrünt werden sollen, müssen die folgenden Anforderungen erfüllen:

Begrünter Bauteil	Anforderung an U-Wert [W/m²K]
Fassade (Außenwand)	0,35
Dach	0,2

oder:

- das Gebäude unterschreitet die folgenden Anforderungen für den Heizwärmebedarf und Gesamtenergieeffizienzfaktor. Der Nachweis erfolgt über einen Energieausweis (OIB-Richtlinie 6, Stand 2015 oder 2019): $HWB_{Ref,RK} \leq 22 \times (1+2{,}5/l_c) \times H_{corr}$ und $f_{GEE} \leq 0{,}9$

Förderungsfähige Kosten: Voll- und teilflächige Vegetationsträger, Rankgerüste für Pflanzen, Pflanzentröge, Filterschicht, Drainage und Speicher, Schutz- und Speichervlies, Substrat (torffrei), erstmalige Bepflanzung, Bewässerungsanlage, Pumpen, Rutsch- und Schubsicherung, Wartungsvorrichtungen

Nicht förderungsfähige Kosten: Dachabdichtung und Unterkonstruktion, Elektroinstallationen, Gartenwerkzeuge

4.3.3 Außenliegender Sonnenschutz

Gefördert werden außenliegende Verschattungssysteme zur Reduzierung des Kühlbedarfs des Gebäudes.

Spezifische Fördervoraussetzungen:
Die Berechnung der Energieeinsparung durch die außenliegenden Verschattungssysteme erfolgt durch den Energieberater.

Förderungsfähige Kosten: Bewegliche bzw. unbewegliche außenliegende Systeme, Außenjalousien, Rollläden, Markisen, Regelung der Verschattungssysteme

Nicht förderungsfähige Kosten: Innenliegende Verschattung (Jalousien, Gardinen, Rollos)

4.4 Nutzung erneuerbarer Energieträger

Gefördert wird die Nutzung erneuerbarer Energieträger, dazu zählen Wind, Sonne (Solarthermie und Photovoltaik), geothermische Energie, Umgebungsenergie, Wasserkraft und Energie aus Biomasse, Deponiegas, Klärgas und Biogas. Die Förderung der Nutzung von Biomasse und Solarthermie wird im Kapitel 4.1 Klimafreundliche Heizung beschrieben.

Voraussetzung für die Nutzung von Biogas und „grünem" Wasserstoff: Hier kann nur die selbst bereitgestellte „erneuerbare Energie" anerkannt werden. Ein Bezug über „Zertifikate" ist nicht ausreichend.

Für die Nutzungen von in diesem Leitfaden nicht näher beschriebenen erneuerbaren Energieträgern gelten die Voraussetzungen und förderungsfähigen Kosten der anwendbaren Informationsblätter der Umweltförderung im Inland (siehe www.umweltfoerderung.at).

4.4.1 Photovoltaikanlagen und Stromspeicher

Gefördert werden ausschließlich neu installierte, stationäre Photovoltaikanlagen im Netzparallelbetrieb, mit und ohne Stromspeicher, sowie Stromspeicher als Nachrüstung bei bestehenden PV-Anlagen. Erweiterungen von bestehenden PV-Anlagen sind möglich.

Spezifische Fördervoraussetzungen:
Für PV-Anlagen gibt es keine spezifischen Voraussetzungen, die allgemeinen Fördervoraussetzungen und die zu erbringenden Unterlagen werden in Kapitel 6.0 und 7.0 dargestellt.

Förderungsfähige Kosten: PV-Module, Wechselrichter, Aufständerungen, Nachführsysteme (sowohl ein- als auch zweiachsig), Stromspeichereinheit, Installation, Montage, Kabelverbindungen, Schaltschrankumbau, Blitzschutz, Datenlogger, notwendiger Umbau des Zählerkastens, Lastmanagement

Nicht förderungsfähige Kosten: Neuer Zählerkasten, Zählertausch, Miete, Gebühr für Zählpunkt, Bauanzeige, Rechnung von Stromanbieter, Dacheindeckung, Bleispeicher

4.5 Energieeffiziente Innen- und Außenbeleuchtungssysteme

Umstellung von konventionellen Beleuchtungsanlagen auf neue LED-Systeme in bestehenden, betrieblich genutzten Gebäuden sowie die zusätzliche Installation von Lichtsteuerungssystemen.

Spezifische Fördervoraussetzungen: Die verbauten LED-Systeme müssen zumindest folgende technische Anforderungen erfüllen:

- Effizienz 120 lm/W
- Die eingesetzten LED-Systeme müssen die CE-Kennzeichnung aufweisen.

Förderungsfähige Kosten: LED-Leuchten für Innen- und Außenbeleuchtung, Plug-in-Lösungen (LED-Leuchtmittel) nur bei historischen und erhaltenswerten Leuchten (z.B. Kristallluster), montagerelevante Kabel und Leitungen, Rohr- und Tragsysteme, Schalt- und Steckgeräte, Lichtsteuerungssysteme in Kombination mit neuen LED-Beleuchtungssystemen (bewegungsaktivierte/tageslichtabhängige Regelung), Steuerungselektronik

Nicht förderungsfähige Kosten: Tausch von konventionellen Leuchtmitteln (Glühlampen, Halogenlampen, Leuchtstoffröhren etc.) gegen LED-Leuchtmittel (Plug-in-Systeme), ausgenommen Tausch bei historischen und erhaltenswerten Leuchten, LED-Tubes, LED-Stripes ohne Profil und Abdeckung, Austausch oder Modernisierung von bereits bestehenden LED-Leuchtsystemen, nichtzertifizierte Leuchtmittel, Neuerrichtung von Beleuchtungsanlagen

4.6 Thermische Gebäudesanierung

Gefördert werden Maßnahmen zur Verbesserung des Wärmeschutzes von bestehenden Gebäuden, die zu einer Reduktion des Heizwärmebedarfs (gemäß Energieausweis) führen, dazu zählen:

- Dämmung der Außenwände, der obersten Geschoßdecke bzw. des Daches und der untersten Geschoßdecke bzw. des Kellerbodens
- Sanierung bzw. Austausch der Fenster und Außentüren

Spezifische Fördervoraussetzungen:

- Das betroffene Gebäude muss zum Zeitpunkt der Antragstellung älter als 20 Jahre sein (Datum der Baubewilligung).
- Erfüllen der Voraussetzungen
  - für Einzelmaßnahmen:
    Gefördert werden Maßnahmen zur Dämmung der obersten Geschoßdecke, des Daches sowie die Sanierung bzw. der Austausch von Fenstern, Außentüren und Toren. Die einzelnen Bauteile müssen die in der folgenden Tabelle angeführten Anforderungen einhalten:

Bauteil	Anforderung an U-Wert [W/m²K]
FENSTER, FENSTERTÜREN, VERGLASTE TÜREN gegen Außenluft, sonstige TRANSPARENTE BAUTEILE vertikal gegen Außenluft	1,7
sonstige TRANSPARENTE BAUTEILE horizontal oder in Schrägen gegen Außenluft	2,0
TÜREN unverglast, gegen unbeheizte Gebäudeteile, TORE: Rolltore, Sektionaltore u.dgl. gegen Außenluft	2,5
DECKEN und DACHSCHRÄGEN jeweils gegen Außenluft und gegen Dachräume (durchlüftet oder ungedämmt)	0,2

oder:

  - für eine umfassende Sanierung:
    Bei einer umfassenden thermischen Sanierung muss das sanierte Gebäude die folgenden Anforderungen für den Heizwärmebedarf und Gesamtenergieeffizienzfaktor erfüllen. Der Nachweis erfolgt über einen Energieausweis (OIB-Richtlinie 6, Stand 2015 oder 2019):
    $HWB_{Ref,RK} \leq 22 \times (1+2{,}5/l_c) \times H_{corr}$ und $f_{GEE} \leq 0{,}9$

Förderungsfähige Kosten: Zur Förderung anerkannt werden die Leistungen, die zur Reduktion des Heizwärmebedarfs (gemäß Energieausweisen) des Bestandes erforderlich sind. Dazu zählen unter anderem die folgenden Leistungen: Dämmung der Außenwände, der obersten Geschoßdecke bzw. des Daches und der untersten Geschoßdecke bzw. des Kellerbodens, Sanierung bzw. Austausch der Fenster und Außentüren.

Nicht förderungsfähige Kosten: Leistungen, die nicht für die Reduktion des Heizwärmebedarfs gemäß Energieausweis relevant sind. Dazu zählen unter anderem die folgenden Leistungen: Innenausbauten, Reduktion des Heizwärmebedarfs durch Dachgeschoßausbauten bzw. Aus- und Zubau, Sanitär-, Heizungs- und Elektroinstallationen, Dämmungen zwischen beheizten Bauteilen (z.B. Trittschalldämmung, Schüttungen für Fußbodenheizungen), Gebäudeerweiterungen werden anteilig von der Förderungsbasis abgezogen.

4.7 Maßnahmen zur Einsparung von natürlichen Ressourcen und CO_2-Emissionen

Gefördert werden Maßnahmen zur effizienten Nutzung von Energie wie zum Beispiel der Einsatz von Wärmerückgewinnungen oder der Einbau von klimaintelligenter Mess-, Steuer- und Regelungstechnik bei Kulturbetrieben.

Für die Umsetzung von in diesem Leitfaden nicht näher beschriebenen Maßnahmen zur Einsprarung von natürlichen Ressourcen und von CO_2-Emissionen gelten die Förderungsvoraussetzungen und förderungsfähigen Kosten der anwendbaren Informationsblätter der Umweltförderung im Inland (siehe www.umweltfoerderung.at).

Förderbare Maßnahmen:

- Energieeffizienzsteigerungen bei Kunst- und Kulturbetrieben
- Wärmerückgewinnungen bzw. Nutzung von bisher ungenutzten Wärmeströmen (z. B. Abwärme aus Kälteanlagen, Lüftungsanlagen, Druckluftkompressoren, Abwässern)
- Heizungsoptimierung in Bestandsgebäuden (Nachrüstung Speichersystem, Drehzahlregelungen, effiziente Pumpen, Heizungsverteiler, Steuerungstechnik)

Die förderfähigen Kosten für die beschriebenen Maßnahmen sind mit 2.500 Euro pro eingesparter Tonne Kohlendioxid begrenzt.

Spezifische Fördervoraussetzungen:

- Bei Heizungsoptimierung: mindestens 10 % Energieeinsparung

Förderungsfähige Kosten: Wärmetauscher, Wärmepumpen zur Erschließung von Abwärme, Pufferspeicher, Pumpen, Steuerungselektronik (MSR), Zentrallüftungsgeräte mit Wärmetauscher, Entsorgungskosten für außer Betrieb genommene Kessel und Tankanlagen, weitere für den Betrieb relevante Anlagenteile

Nicht förderungsfähige Kosten: Bürogeräte, betriebsgewöhnlicher Anlagentausch, effiziente Server u. a. IKT-Anlagen

4.8 Nicht förderfähige Anlagen und Kosten

In den Kapiteln 4.1 bis 4.7 wurden die für die jeweiligen Maßnahmen spezifischen nicht förderungsfähigen Anlagen und Kosten genannt. In der folgenden Aufzählung sind die generell nicht förderfähigen Anlagen und Kosten dargestellt:

- Kosten vor Datum der Antragstellung und nach der Fertigstellungsfrist (Ausnahme: immaterielle Kosten wie Planungskosten und Energieberatungskosten)
- Immaterielle Kosten (wie Planungskosten und Energieberatungskosten) für die förderbaren Maßnahmen, die 10 % der förderbaren materiellen Investitionskosten (umweltrelevante Investitionskosten) übersteigen
- Die Kosten für Gebäudeerweiterungen bzw. Zubauten sind nicht förderbar und werden anteilig (bezogen auf die Fläche) von den gesamten Kosten in Abzug gebracht (ausgenommen klimafreundliche Heizungen).
- Wärmeverteilung und Wärmeabgabesysteme in Gebäuden
- Materialien, die in Eigenleistung verbaut wurden
- Personaleigenleistungen der Antragsteller:innen
- Entsorgungskosten (ausgenommen für außer Betrieb genommene Kessel und Tankanlagen)
- Kosten auf Basis von Einzelbelegen mit einem Betrag von weniger als 200 Euro (netto)
- Energiebereitstellungskosten
- Ersatz nicht mehr funktionsfähiger Anlagen, Instandhaltungen und Reparaturen
- Grundstückskosten und Kosten für die Aufschließung von Baugrund
- Befestigung und Asphaltierung von Verkehrswegen und Außenflächen
- Kosten für Anlagenteile, deren Wirkungsweise nicht mit der zu fördernden Maßnahme in Zusammenhang steht (z. B. Büroanlagen)
- Gebrauchte Investitionsgüter
- Abgaben, Gebühren und Steuern sowie Verbindungs- und Anschlusskosten und Netzzutrittsentgelte (Strom, Wasser etc.)
- Anwalts- und Gerichtskosten
- Finanzierungskosten
- Bauprovisorien
- Miete, Gebühr für Zählpunkt, Bauanzeige, Gebühren im Allgemeinen
- Rechnung von Stromanbieter
- Versicherungskosten
- Barrechnungen größer 5.000 Euro (netto)
- Skonti und Rabatte (auch wenn sie nicht in Anspruch genommen werden)

5.0 Förderhöhe

Die Förderung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses und wird nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel gewährt. Auf die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Pro Ausschreibung ist nur ein Antrag je Förderungsnehmer:in möglich. Werden in diesem Förderprogramm in mehr als einer Ausschreibung Anträge gestellt, so werden diese hinsichtlich der Berechnung des Fördersatzes wie ein Antrag behandelt.

Die Förderung und der Fördersatz sind abhängig von der Höhe der anerkennbaren förderfähigen Investitionskosten:

- Projekte mit Investitionskosten bis 75.000 Euro: max. 75 % des Fördersatzes
- Projekte mit Investitionskosten ab 75.001 Euro: bis 75.000 Euro beträgt der Fördersatz 75 %, die Kosten ab 75.000 Euro erhalten einen Fördersatz von max. 50 %
- Die maximale Förderung pro Förderungsnehmer:in und Ausschreibung beträgt 250.000 Euro.

5.1 Abgrenzung zu anderen Förderinstrumenten

Werden durch eine beabsichtigte Förderungsmaßnahme Interessen (Aufgaben) anderer Gebietskörperschaften berührt (überregionales Interesse), ist gemäß § 4 Abs. 3 Kunstförderungsgesetz eine angemessene Beteiligung dieser Gebietskörperschaften an der Durchführung der Förderungsmaßnahmen unter weitestmöglicher Koordinierung des beiderseitigen Mitteleinsatzes anzustreben. Weiters sind weitere Förderungen durch EU-Mittel sowie Kostenbeteiligungen privater Förderer nach Möglichkeit anzustreben.

6.0 Allgemeine Fördervoraussetzungen

- Fördervoraussetzung für diese Förderaktion ist die Erfüllung der im Leitfaden geforderten Kriterien sowie die vollständige Einreichung der Unterlagen innerhalb des Ausschreibungsfensters. Die beantragten Maßnahmen müssen zur Zielerreichung des Programms beitragen und zumindest einem der folgenden Indikatoren entsprechen:
  - Einsparungen bei den jährlichen CO_2-Emissionen
  - Einsparungen beim jährlichen Endenergieverbrauch in MWh/Jahr
  - Zusätzliche Betriebskapazität für erneuerbare Energien in MW, die im Rahmen der Fördermaßnahme installiert werden
- Es ist eine Energieberatung vor Antragstellung in Anspruch zu nehmen und ein Umsetzungskonzept (inkl. Kostenschätzung und Energieeinsparung) vorzulegen.
- Die beantragten Maßnahmen müssen in einem Nachhaltigkeitskonzept aufscheinen.
- Förderansuchen müssen vor Beginn des zur Förderung eingereichten Investitionsvorhabens gestellt werden. Die Inanspruchnahme einer Energieberatung, die Erstellung eines Umsetzungskonzepts sowie die Planung gelten nicht als Beginn der Arbeiten.
- Das Ansuchen muss vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Anlagenteilen, vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung,

die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist, bei der Abwicklungsstelle Kommunalkredit Public Consulting (KPC) einlangen.
- Die Durchführung des Vorhabens muss unter Berücksichtigung der Förderung aus Bundesmitteln finanziell gesichert erscheinen.
- Die gesamten umweltrelevanten Investitionskosten für sämtliche eingereichten Maßnahmen müssen mindestens 3.000 Euro betragen.
- Die beantragten Maßnahmen müssen dem Stand der Technik entsprechen und von einer befugten Fachkraft fach- und normgerecht montiert und installiert werden. Anlagen, die in Eigenregie errichtet werden, sind somit von der Förderung ausgeschlossen.
- Die geförderten Maßnahmen müssen mindestens zehn Jahre im ordnungs- und bestimmungsgemäßen Betrieb bleiben.
- Die geplanten Maßnahmen müssen mind. zu 80 % den Räumlichkeiten des Kulturbetriebes dienen.

7.0 Einreichunterlagen

Die Förderansuchen sind online innerhalb der vorgegebenen Einreichfristen bei der Abwicklungsstelle (KPC) einzureichen. Für die Einreichunterlagen sind die aufgelegten Formulare zu verwenden.

Folgende Unterlagen sind für die Antragstellung in elektronischer Form erforderlich:
- Nachweis der Inanspruchnahme einer Energieberatung (**Energieberatungsbericht**). Der Energieberatungsbericht muss ein **Umsetzungskonzept (inkl. Kostenschätzung und Energieeinsparung)** enthalten und ist bei Antragstellung vorzulegen.
  - Darstellung der Endenergieeinsparung (kWh/a) durch nachvollziehbare Gegenüberstellung des Energieverbrauchs vor und nach Umsetzung der beantragten Maßnahme
  - Darstellung der Umstellung auf erneuerbare Energien (kWh/a)
- Vorlage eines **Nachhaltigkeitskonzepts**; dieses soll beispielsweise Maßnahmen zur Ökozertifizierung (bspw. Umweltzeichen, EMAS), Kreislaufwirtschaft und Bewusstseinsbildung beinhalten. Das Konzept soll die Bemühungen des Betriebs im Sinn einer umfassenden Ökologisierung unterstreichen. Die Ökozertifizierung als solche ist nicht Voraussetzung.
- Vorlage eines **Kosten-, Zeit- und Finanzierungsplans** zum Nachweis, dass die Durchführung des Vorhabens unter Berücksichtigung der Förderung aus Bundesmitteln finanziell gesichert erscheint. Der Kostenplan hat eine detaillierte Kostenkalkulation zu enthalten. Für den Kostenplan wird ein Formular bereitgestellt.
- Vorlage des vollständig ausgefüllten Formulars **„Projektbeschreibung“** gemäß Formblatt
  - Allgemeine Beschreibung des Kulturbetriebs
  - Beschreibung der regionalen und überregionalen kulturpolitischen Bedeutung der Förderungswerberin bzw. des Förderungswerbers
  - Beschreibung der Bedeutung der Förderungswerberin bzw. des Förderungswerbers in der österreichischen Kulturlandschaft insgesamt
- Technische Beschreibung der beantragten Maßnahmen
  - Baubeschreibung
  - Planunterlagen
  - Energieausweise vor und nach Umsetzung sowie Bestands- und Einreichpläne bei thermischer Gebäudesanierung bzw. Dach-/Fassadenbegrünung
  - Wärmepumpen: rechnerischer Nachweis, dass die Jahresarbeitszahl (JAZ) von elektrisch betriebenen Wärmepumpen bei mindestens 3,8 liegt, und Produktdatenblatt der Wärmepumpe des Herstellers
  - PV-Anlagen und Solarthermie: monatliche Ertragsprognose der Anlage
  - Ggf. Anlagenschema und Übersichtsplan der beantragten Maßnahmen (z. B.: bei Wärmerückgewinnungen)
- Anschluss an hocheffiziente bzw. klimafreundliche Fernwärme und klimafreundliche Fernkälte: Wärme- bzw. Kältelieferverträg (eventuell im Entwurf, bitte beachten Sie die Bestimmung zum Zeitpunkt der Antragstellung in Kapitel 6.0)
- Bei **juristischen Personen** die **aktuellen Vereinsstatuten, aktuelle Vereinsregisterauszüge bzw. Firmenbuchauszüge** und Angaben über die befugten und für die widmungsgemäße Ausführung verantwortlichen Organe, sofern nicht bei vorangegangenen Anträgen die Unterlagen vorgelegt wurden und in diesen keine Änderungen eingetreten sind.

- Eine detaillierte Kostenaufstellung für die beantragten Maßnahmen gemäß Datenblatt sowie hierauf bezugnehmende Kostenvoranschläge, Angebote bzw. eine Kostenaufstellung durch qualifizierte Planer:innen bzw. Generalunternehmer:innen
- Genehmigungen, Bescheide – alle erforderlichen Genehmigungen bzw. Bescheide für den Bau und Betrieb der beantragten Maßnahmen müssen spätestens zum Zeitpunkt der Endabrechnung vorliegen.

Im Falle einer **Contracting- oder Leasingfinanzierung** ist der entsprechende Vertrag vorzulegen und ein Nachweis über bereits bezahlte Raten zu führen. Nähere Informationen finden Sie im „Informationsblatt Zielgruppe", welches unter kultur.klimafonds.gv.at bereitsteht.

Projektänderungen gegenüber den Angaben bei Antragstellung müssen immer vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung der betroffenen Anlagenteile, vor deren Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist, bekannt gegeben werden. **Kostenänderungen** können nur vor Genehmigung unter Einhaltung der oben angeführten Voraussetzungen berücksichtigt werden.

Zum **Zeitpunkt der Endabrechnung** ist bei Projekten mit einer Förderung ab 10.000 Euro zum Nachweis der Angemessenheit der Kosten für die wesentlichen Kostenpositionen jeweils mindestens ein Vergleichsangebot vorzulegen. Zusätzlich gilt diese Verpflichtung auch für jene Leistungen, deren Kosten mehr als 10.000 Euro und gleichzeitig mehr als 5 % der zur Endabrechnung vorgelegten Projektkosten betragen.

Unterliegen die Antragsteller:innen den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes, so sind diese einzuhalten und die entsprechenden Nachweise und Unterlagen im Zuge der Endabrechnung vorzulegen.

8.0 Ablauf und Budget

8.1 Ablauf und Auswahl der Projekte

Die Einreichung der Antragsunterlagen erfolgt online unter kultur.klimafonds.gv.at. Berücksichtigt werden nur fristgerecht und vollständig bei der Abwicklungsstelle Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC) eingereichte Förderansuchen. Behebbare Mängel können nach Aufforderung durch die Abwicklungsstelle und Nachreichung von Unterlagen korrigiert werden.

Die Projekteinreichungen sind innerhalb definierter Zeitfenster (Ausschreibungen) möglich. Die Einreichfristen sind unter Kapitel 8.3 angeführt und werden auf der Seite kultur.klimafonds.gv.at veröffentlicht.

Das Ansuchen muss vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Anlagenteilen, vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist, bei der KPC einlangen.

Die eingelangten Anträge werden einer fachlichen und inhaltlichen Formalprüfung durch die KPC unterzogen.

Danach werden die Unterlagen für eine Beiratssitzung aufbereitet, in welcher die Mitglieder des Beirats die Projekte anhand der Beurteilungskriterien (siehe Kapitel 8.2) bewerten. Der Beirat unter dem Vorsitz des BMKÖS gibt eine Förderungsempfehlung ab. Die Entscheidung über die Zuerkennung von Förderungsmitteln liegt beim BMKÖS, wobei die Förderungsvergabe möglichst entsprechend der Reihung nach der Förderungsempfehlung des Beirats erfolgt; eine Abweichung von dieser Reihung ist zu begründen. Übersteigt die Summe der förderbaren Kosten aller eingereichten Vorhaben die zur Verfügung stehenden Mittel, kann der Beirat eine Reihung der Vorhaben nach Förderwürdigkeit vornehmen. Ausnahmsweise kann der Beirat auch eine anteilsmäßige Kürzung der Förderhöhe vorschlagen.

Projekte können vom Beirat als nicht in das Programm passend bewertet zur Ablehnung vorgeschlagen werden.

Vereinfachtes Bewertungsverfahren für Förderungsfälle bis 10.000 Euro Förderungsbetrag
Für Förderungsfälle, die nur eine einfache inhaltliche Prüfung erfordern und deren Förderungsbetrag 10.000 Euro nicht übersteigt, gibt es ein vereinfachtes Bewertungsverfahren. Nach der fachlichen und inhaltlichen Formalprüfung durch die KPC fungieren mindestens ein:e sachkundige:r Mitarbeiter:in der KPC und ein für die kulturpolitische Einschätzung sachkundiges Mitglied des Beirats als Bewertungsgremium („Vieraugenprinzip"), die frei von Interessenkonflikten ihre Beurteilung und Förderungsempfehlung auf Basis der in Punkt 8.2 formulierten Förderkriterien treffen. Auch in diesen Fällen liegt die definitive Entscheidung über die Zuerkennung von Förderungsmitteln beim BMKÖS.

Unvollständige Förderungsanträge können bei der Vergabe der Förderungsmittel nicht berücksichtigt werden.

Die Förderentscheidung wird auf der Website des Klima- und Energiefonds veröffentlicht. Die Förderwerber:innen werden schriftlich von der KPC verständigt.

8.2 Beurteilungskriterien

Neben den formalen Fördervoraussetzungen werden Einreichungen durch den Beirat insbesondere nach den folgenden Kriterien beurteilt:

- Klimafreundlichkeit der Investitionen (CO_2- bzw. Ressourcenersparnis)
- Regionale und überregionale kulturpolitische Bedeutung der Förderungswerberin bzw. des Förderungswerbers
- Bedeutung der Förderungswerberin bzw. des Förderungswerbers für die österreichische Kulturlandschaft insgesamt
- Qualität des Nachhaltigkeitskonzepts für den Kulturbetrieb (z. B. Maßnahmen zur Ökozertifizierung, Kreislaufwirtschaft, Bewusstseinsbildung etc.)
- Kostenbewusstsein, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Transparenz

Bei der Auswahl der Projekte wird auf eine ausgewogene Verteilung zwischen Regionen, Sparten und Größe der Kulturbetriebe Wert gelegt.

8.3 Zeitplan und Einreichfristen

Förderungsanträge können bis zum Ende der jeweiligen Ausschreibung gestellt werden. Die Einreichung der Förderansuchen erfolgt elektronisch. Informationen und Einreichmöglichkeit erfolgen über die Webseite kultur.klimafonds.gv.at.

1. Ausschreibung
Start: 10.10.2022
Ende: 15.03.2023, 24:00 Uhr

2. Ausschreibung
Start: 16.03.2023, 00:00 Uhr
Ende: 29.09.2023, 12:00 Uhr

Weitere Einreichfristen werden, sofern noch ein verfügbares Programmbudget vorhanden ist, kommuniziert und unter kultur.klimafonds.gv.at bekannt gegeben.

8.4 Auszahlungsmodalitäten

Die Förderung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Investitionszuschusses vergeben, der nach der Projektendabrechnung ausbezahlt wird.

Die Auszahlung der Förderung über 10.000 Euro erfolgt in zwei Teilbeträgen. Der erste Teilbetrag in Höhe von 70 % wird unmittelbar nach Abschluss des Fördervertrags und Vorlage einer Auftragsbestätigung für eine Hauptkomponente der beantragten Maßnahmen ausbezahlt. Der zweite Teilbetrag in Höhe von 30 % wird nach Durchführung des geförderten Investitionsvorhabens und der Prüfung und Abnahme der Verwendungsnachweise ausbezahlt. Bei Auszahlungen von Förderungen für Vorhaben, die sich über einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten erstrecken, kann bei Zweckmäßigkeit eine Auszahlung in mehr als zwei Teilbeträgen vorgesehen werden, wobei der letzte Teilbetrag (30 %) erst nach Durchführung des geförderten Investitionsvorhabens und der Prüfung und Abnahme der Verwendungsnachweise ausbezahlt wird.

Die Auszahlung von Förderungsbeträgen, die 10.000 Euro nicht übersteigen, ist grundsätzlich in einem Gesamtbetrag nach Durchführung des geförderten Investitionsvorhabens sowie der Prüfung und Abnahme der Verwendungsnachweise vorzunehmen.

8.5 Fertigstellungsfrist

Die Maßnahmen müssen innerhalb von zwei Jahren nach dem jeweiligen Ausschreibungsende fertig umgesetzt werden. Bei rechtzeitiger, schriftlicher Beantragung ist in begründeten Fällen eine Verlängerung der Fertigstellungsfrist möglich. Die Maßnahmen müssen jedenfalls bis spätestens 31.12.2025 fertig umgesetzt werden.

Nach Umsetzung des Projekts müssen die Endabrechnungsunterlagen spätestens drei Monate nach Fertigstellung bei der KPC eingereicht werden.

8.6 Budget

Für das Programm klimafitte Kulturbetriebe stehen insgesamt 15 Mio. Euro an Fördermitteln zur Verfügung.

Die Mittel werden auf die ersten beiden Ausschreibungen aufgeteilt. Im Falle der budgetären Überzeichnung der ersten Ausschreibung werden die Projekte einmalig in die nächste Ausschreibung übertragen.

9.0 Rechtliche Grundlagen

Die Förderungen werden auf folgenden rechtlichen Grundlagen vergeben:

- Sonderrichtlinien des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport für die Gewährung von Förderungen für klimafitte Kulturbetriebe
- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, verlängert durch die Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. Juli 2020 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO)

10.0 Datenschutz und Veröffentlichung der Förderzusage

Im Fall einer positiven Förderentscheidung können die Angaben des Förderantrags zur Erstellung von Förderberichten sowie für statistische Auswertungen verwendet werden. Weiters behalten sich der Klima- und Energiefonds sowie das BMKÖS das Recht vor, Daten der Förderwerber:innen und des geförderten Projekts nach Genehmigung der Förderung zu veröffentlichen. Details zum Umfang und zur Nutzung der Daten sind im Förderungsvertrag geregelt.

Alle eingereichten Projektanträge werden nur den mit der Abwicklung der Förderaktion betrauten Stellen und Personen sowie den Programmeigentümer:innen zur Einsicht vorgelegt.

Alle beteiligten Personen sind zur Vertraulichkeit verpflichtet.

11.0 Publizitätsmaßnahmen

Nach fertiger Umsetzung sind Projektberichte für die Website des Klima- und Energiefonds zu erstellen und an die KPC zu übermitteln. Der Leitfaden zur Berichtslegung und projektbezogenen Öffentlichkeitsarbeit des Klima- und Energiefonds ist auf der Website des Klima- und Energiefonds verfügbar:
www.klimafonds.gv.at/ausschreibungen/richtlinien-service-fuer-foerdernehmer

Nach fertiger Umsetzung ist gemäß der programmeigenen Publizitätsmaßnahmen auf die Förderung des Vorhabens aus Mitteln des BMKÖS hinzuweisen und es sind die korrespondierenden unionsrechtlichen Publizitätsverpflichtungen einzuhalten. Entsprechende Vorgaben und Informationen sind auf der Website des Klima- und Energiefonds sowie der KPC verfügbar und werden im Vertrag detailliert angeführt.

12.0 Kontakt und Informationen

Antworten auf häufig gestellte Fragen (FAQs) finden Sie unter kultur.klimafonds.gv.at.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen das **Serviceteam „Klimafitte Kulturbetriebe“** der Kommunalkredit Public Consulting GmbH telefonisch unter **01/316 31-723** oder per E-Mail an umwelt@kommunalkredit.at gerne zur Verfügung.

Impressum

Eigentümer, Herausgeber und Medieninhaber:
Klima- und Energiefonds
Leopold-Ungar-Platz 2 / 1 / Top 142, 1190 Wien

Programmmanagement:
Stefan Reininger
kultur.klimafonds.gv.at

Programmabwicklung:
Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9, 1090 Wien

Grafische Bearbeitung:
Waldhör KG, www.projektfabrik.at

Fotos:
stock.adobe.com

Herstellungsort:
Wien, Oktober 2022

Bundesministerium
Kunst, Kultur,
öffentlicher Dienst und Sport

Finanziert von der
Europäischen Union
NextGenerationEU